

Stellungnahme



zum Entwurf einer Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlass von Rechts- verordnungen nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG-Übertragungsverordnung-E – TKGÜbertrV-E)

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM) vertritt 1.300 Unternehmen, davon gut 700 als Direktmitglieder mit ca. 120 Mrd. Euro Umsatz und mehr als 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Produzenten von Endgeräten und Infrastruktursystemen sowie Anbieter von Software, Dienstleistungen, neuen Medien und Content. Mehr als 600 Direktmitglieder gehören dem Mittelstand an. BITKOM setzt sich insbesondere für eine Verbesserung der rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen in Deutschland, für eine Modernisierung des Bildungssystems und für die Entwicklung der Informationsgesellschaft ein.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) hat den Entwurf einer TKG-Übertragungsverordnung (TKGÜbertrV-E) vorgelegt. Die Verordnung macht von der Möglichkeit in § 142 Abs. 2 Satz 1 und in § 144 Abs. 4 Satz 1 TKG Gebrauch, die Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Gebühren und Auslagen sowie des Telekommunikationsbeitrages auf die Regulierungsbehörde zu übertragen. Erlass, Änderung und Aufhebung einer Rechtsverordnung durch die Regulierungsbehörde müssen nach § 1 Satz 2 TKGÜbertrV-E im Einvernehmen mit dem BMWA und dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) geschehen.

■ Allgemeines

Grundsätzlich ist es nachvollziehbar, der sach nächsten Behörde die Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Abgaben nach dem TKG zu übertragen. Allerdings erfordern rechtsstaatliche Grundsätze stets gewisse Beteiligungs-, Transparenz- und Kontrollmechanismen, wenn eine Behörde ihren eigenen Finanzbedarf ermittelt und verbindlich nach außen festsetzt. Dies gilt umso mehr, als gerade der Telekommunikationsbeitrag – also die Finanzierung von Verwaltungsbehörden als Teil der Exekutive durch Unternehmen – bis heute hoch umstritten ist. Gerade weil hier eine Ungleichbehandlung des TK-sektorspezifischen Wettbewerbsrechts gegenüber dem allgemeinen Kartellrecht, aber auch gegenüber anderen Spezialmärkten wie dem Energie- oder Postdienstleistungsmarkt, besteht, muss die Verfahrensausgestaltung besonders strengen Maßstäben genügen. Zur Sicherung der Gleichbehandlung bleibt es insoweit zudem auch Aufgabe des BMWA, die Regeln für andere Märkte anzugleichen und dadurch eine einseitige Belastung der TK-Branche mit Kosten der RegTP zu verhindern.

Dies vorausgeschickt, ist zu den genannten Kriterien Folgendes anzumerken:

■ Beteiligung

Es sollte eine Beteiligung der betroffenen Unternehmen durch die RegTP vor Erlass, Änderung oder Aufhebung einer Rechtsverordnung im Entwurf ausdrücklich vorgesehen werden. Nur durch eine solche Einbindung der Betroffenen kann das Ziel erreicht werden, welches das BMWA in seinem Eckpunktepapier zum TK-Beitrag unter Nr. 7 formuliert hat: „Das Beitragssys-

**Bundesverband Informationswirtschaft,
Telekommunikation und neue Medien e.V.**
Postadresse: Postfach 640144, 10047 Berlin
Besucher: Albrechtstr. 10, 10117 Berlin
Tel.: 030/27576-0, Fax: -400
E-Mail: bitkom@bitkom.org
Internet: www.bitkom.org

Präsident:
Willi Berchtold

Geschäftsführung:
Dr. Bernhard Rohleder (Vors.)
Dr. Peter Broß

Ansprechpartner:
Dr. Volker Kitz, LL.M. (NYU)
Bereichsleiter
Telekommunikations- und Medienpolitik
Postfach 640144, 10047 Berlin
Tel.: 030/27576-221, Fax: -222
E-Mail: v.kitz@bitkom.org

tem soll so ausgestaltet werden, dass der Aufwand auf Seiten der RegTP und für die betroffenen Unternehmen so gering wie möglich gehalten wird und die Vorhersehbarkeit der Beitragshöhe Planungssicherheit schafft.“

Auch die Nähe zum Verwaltungsverfahren, die der Verordnungsgebungsprozess durch die Befugnisübertragung an die Verwaltungsbehörde bekommt, die später aufgrund der Verordnung handelt, gebietet eine Beteiligung der späteren Adressaten der Verwaltungsakte schon in diesem Stadium. Je näher die Verordnung mit dem folgenden Verwaltungsverfahren hinsichtlich Zuständigkeit und Ablauf verknüpft wird, desto mehr muss auch schon hier der verwaltungsrechtliche Anhörungsgrundsatz Beachtung finden.

§ 1 TKGÜbertrV-E sollte daher um folgenden Satz 3 ergänzt werden: „Den voraussichtlich betroffenen Unternehmen und ihren Verbänden ist vor Erlass, Änderung oder Aufhebung einer Rechtsverordnung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

■ **Transparenz**

Transparenz ist durch den vorliegenden Entwurf noch nicht gewährleistet, insbesondere nicht hinsichtlich der Abstimmung zwischen BMWA und RegTP. Hier bietet sich eine Pflicht zur Veröffentlichung der Verordnungsentwürfe bzw. Gebührenlisten vor einer Zustimmung des BMWA im Amtsblatt der RegTP an.

■ **Kontrolle**

Eine grundsätzliche Kontrolle durch BMWA und BMF ist durch das Einvernehmensefordernis in § 1 Satz 2 TKGÜbertrV-E gewährleistet. BITKOM hofft, dass insbesondere das BMWA diesen Mechanismus nutzt, um auch weiterhin die in den dortigen Fachreferaten vorhandene Sachkunde in den Verordnungsgebungsprozess mit einfließen zu lassen.

Das BMWA hat in seinem bereits erwähnten Eckpunktepapier schon recht detaillierte Aussagen über die Ausgestaltung eines TK-Beitrags gemacht, insbesondere zum Beispiel unter Nr. 4 zu den relevanten Kostenbestandteilen, aber auch zu konkreten Zahlen am Beispiel von 2002 mit einer Prognose für 2004. Auf diese Aussagen haben sich Unternehmen bisher verlassen; diese Planungssicherheit darf ihnen nicht entzogen werden. Daher sollte zumindest in der Begründung der Verordnung sichergestellt werden, dass die RegTP beim Erlass der Verordnung dem zurückhaltenden Charakter des Eckpunktepapiers folgt und sich nicht eine Finanzierungsquelle für beliebige zusätzliche Aufgaben und Markteingriffe erschließt.

Hierzu könnte z.B. am Ende von Teil A.1. der Begründung angefügt werden: „Der politische Rahmen für die TK-Beitragsverordnung wird durch das Eckpunktepapier des BMWA vom April 2004 aufgezeigt.“

Berlin, den 15. Oktober 2004